

652/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Kurt Heindl und Genossen vom 15. April 2000, Nr. 643/J, betreffend künftige Veräußerungserlöse der BIG, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Vorerst ist festzuhalten, dass noch kein fertiges Ausgliederungskonzept für die Liegenschaftsverwaltung des Bundes vorliegt. Im Zusammenhang mit der Formulierung im Regierungsprogramm wurde davon ausgegangen, dass für die Übertragung der Bundesliegenschaften die Bundesimmobiliengesellschaft ein Entgelt zu entrichten hat, welches sich gleichermaßen aus Effizienzgewinnen und Erlösen aus der Veräußerung freigewordener Liegenschaften zusammensetzt. Das Verhältnis Liegenschaftserlös zu Effizienzgewinn hängt letztlich von den den Ressorts zu verrechnenden Mieten für die Nutzung der Liegenschaften ab. Wie die Finanzierung des Kaufpreises tatsächlich erfolgen kann, ist von einem erst fertigzustellenden Ausgliederungskonzept abhängig, welches Grundlage für eine gesetzliche Ermächtigung darstellen wird.

Zu 2.:

Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird der reine Sachwert der Bundesliegenschaften auf 450 - 500 Mrd. S geschätzt. Welche Bewertungsmethoden für diese Schätzung angewandt wurden, sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt. Der zu lukrierende Wert im Falle der Übertragung der Liegenschaften in das Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft ist allerdings vom Verkehrswert abhängig, der

nur einen Bruchteil des Sachwertes repräsentiert, weil der überwiegende Teil der Liegenschaften dauerhaft vom Bund zurückgemietet wird.

Zu 3.:

Die konkrete Prüfung der Einzelheiten im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Bundesimmobilienverwaltung hat gerade erst begonnen. Die Frage, ob und in welchem Umfang militärische Liegenschaften miteinbezogen werden, ist daher noch nicht entschieden.

Bezüglich der Frage nach dem Effizienzgewinn bei der Bewirtschaftung von Liegenschaften im Bereich der Landesverteidigung ergibt sich grundsätzlich der gleiche Zugang wie im Fall aller anderen Liegenschaften. Es wird erwartet, dass die Kosten der Bewirtschaftung sich grundsätzlich an jenen der Privatwirtschaft - unter Berücksichtigung allfälliger Sonder - einrichtungen der öffentlichen Hand (Sicherheitseinrichtungen, wissenschaftliche Institute u. dgl.) - orientieren.